

Präzisierung zu CBN, das unter Derivate der Nummer 303 Cannabinoide fällt

Unter die Derivate der Nummer 303 fällt auch CBN mit folgender Ausnahme: «Von der Kontrolle ausgenommen ist die industrielle und die wissenschaftliche Verwendung. Der private Gebrauch ist nicht von der Kontrolle ausgenommen.»

Die aktuelle Gruppenlistung schränkt somit die industrielle und wissenschaftliche Verwendung von CBN nicht ein. Die Substanz ist für diesen Zweck von den Kontrollen ausgenommen. Kann eine solche Verwendung plausibel dargelegt werden und werden die je nach Verwendungszweck einschlägigen weiteren gesetzlichen Grundlagen für das Endprodukt eingehalten (beispielsweise Lebensmittelrecht oder Heilmittelrecht), dann ist diese Nutzung bereits jetzt möglich. Ein rein gewerblicher Handel, ohne dass in diesem Zusammenhang ein gesetzeskonformes Produkt auf den Markt gebracht wird, gilt nicht als industrielle Verwendung.

Darüber hinaus gilt weiterhin, dass die Listung nur CBN als reinen Stoff betrifft und nicht in seiner in der Hanfpflanze vorkommenden natürlichen Konzentration. Die Listung im Rahmen der Derivate der Nummer 303 hat keinen Einfluss auf die Nutzung von Cannabis, sofern keine Anreicherung von CBN erfolgt oder dieses zugesetzt wird. Cannabis gilt nicht aufgrund von natürlich vorkommenden Cannabinoiden als kontrolliert, entscheidend ist der Gesamt-THC-Gehalt gemäss definiertem Grenzwert.